OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350785/5/GS/TO

Datum:
Linz, 9. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des M C P, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 26.03.2020, GZ: SJF/BMF, betreffend Abweisung der Leistung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 03.06.2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Bescheid der belangten Behörde bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 26.03.2020, GZ: SJF/BMS, wurde der am 26.03.2020 eingebrachte Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde unter Wiedergabe der Bestimmungen des Oö. SOHAG aus, dass der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) mit seiner Lebensgefährtin gemeinsam in einem Haushalt lebe. Bei der Gegenüberstellung des für diesen Haushalt maßgeblichen monatlichen Einkommens mit den Richtsätzen der Sozialhilfe sei eine Überschreitung dieser Richtsätze festgestellt worden.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die per E-Mail vom 06.04.2020 eingebrachte Beschwerde, in der Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht wird:

„Ich habe am 26.03.2020 Sozialhilfe zur Deckung meines Lebensunterhaltes in der Höhe des Richtsatzes für Alleinstehende von 885,47 Euro beantragt.
Mein Antrag wurde abgelehnt, weil festgestellt wurde, dass für den Haushalt in dem ich gemeldet bin eine Überschreitung der Richtsätze zutrifft. Meine Unterkunftgeberin arbeitet Vollzeit und verdient 1300 Euro. Ich bekomme 4,43 tgl vom AMS an Notstandshilfe, damit kann ich nicht meinen Lebensunterhalt finanzieren, geschweige denn damit leben. Da M S nicht meine Ehefrau, Mutter oder sonstiges ist, sehe ich nicht ein dass sie mich versorgen sollte. Wir führen eine platonische Beziehung. Es ist schon sehr nett dass sie mich bei Ihr wohnen lässt übergangsmäßig bis ich eine Arbeit habe und selbst wieder fußfassen kann. Als ich bei meiner Mutter wohnhaft war, wurde mir auch Mindestsicherung zugesprochen. Ich möchte auch bei der Miete meinen Beitrag leisten. Zurzeit ist es sehr schwer eine Arbeit zu finden den Umständen zufolge mit COVID-19. Ich bin sehr bemüht eine Arbeit zu finden und bitte deshalb um Nachsicht.“

Der per E-Mail eingebrachten Beschwerde ist nachfolgendes Statement von M S beigefügt:

„Sehr geehrter Herr P,
mein Mitbewohner hat eine Abweisung bei seinem Antrag auch Sozialhilfe erhalten da ich ein zu hohes Einkommen habe. Er erhält ca. 100 Euro im Monat vom Ams. Ich verdiene zwar 1305 Euro weil ich einer Vollzeitbeschäftigung nachgehe und kann es nicht nachvollziehen, dass ich ihn deswegen versorgen soll, da ich meine eigenen Rechnungen, Miete und Schulden zu begleichen habe. Und mir ebenfalls am Ende des Monats kein Geld mehr übrig bleibt In der Abweisung steht geschrieben ich sei seine Lebensgefährtin. Ich bin nicht seine Lebensgefährtin noch führen wir eine intime Beziehung zueinander. Ich habe ihm nur bei mir aufgenommen da seine Mutter ihn von ihrem Wohnsitz abgemeldet hat und er einen vorübergehenden Schlafplatz benötigt bis er eine Arbeit findet und selbst genug Geld beisammen hat um auf eigenen Füßen zu stehen. Dies ist aber durch den

Corona Ausnahmezustand auch nicht möglich da sämtliche Bewerbungen abgesagt wurden und es sowieso gerade sehr schwer ist eine Arbeit zu finden. Ich kann es nicht einsehen wie er mit 100 Euro im Monat leben soll und seine Rechnungen begleichen soll. Ich werde ihm bestimmt nicht mein verdientes Geld geben oder extra Lebensmittel besorgen noch seine Rechnungen bezahlen nur weil ich diejenige bin die einer 38,5 Stunden Beschäftigung nachgehen muss und weil ich ihn guten Herzens bei mir aufgenommen habe. Ich bitte Sie dass sie ihm sein Geld geben, was ihm zusteht um das Mindeste im Leben zu finanzieren. Ich weiß dass er sehr bemüht ist eine Arbeit zu finden, darum gebe ich ihm Unterkunft."

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde sowie den bezughabenden Bescheid und den Verwaltungsakt mit Vorlageschreiben vom 07.04.2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt der belangten Behörde und durch Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 03.06.2020. An dieser Verhandlung haben Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. Der Beschwerdeführer und Frau M S, die als Zeugin geladen war, sind nicht erschienen. Die Ladung zur Verhandlung wurde ihnen nachweislich zugestellt und am 27.04.2020 sowohl vom Bf als auch Frau S übernommen.

4.1. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf, österreichischer Staatsbürger, geboren am x, ist beim AMS arbeitssuchend gemeldet und erhält Notstandshilfe in Höhe von 4,43 Euro täglich.
Am 26.03.2020 hat der Bf per E-Mail den Antrag auf Sozialhilfe eingebracht und im Anschreiben angeführt, dass im Anhang u.a. die ausgefüllten Formulare von ihm und seiner Lebensgefährtin sind.
Der Bf hat im Antragsformular zur Haushaltssituation angegeben, dass er im gemeinsamen Haushalt mit Frau M S, geb. x, lebt und sie dabei als Lebensgefährtin angeführt. Frau S hat durch eigenhändige Unterschrift im Formular (Beiblatt zum Antrag des Bf) „Angaben zur Person" hinsichtlich ihres Familienstandes angegeben, dass sie in Lebensgemeinschaft mit dem Bf lebt und dies seit 03.03.2020. Frau S selbst hat keinen Antrag auf Sozialhilfe gestellt.

Eine Abfrage im Zentralen Melderegister hat ergeben, dass sowohl der Bf als auch Frau S seit 04.03.2020 die Adresse x, als Hauptwohnsitz angemeldet haben.

Frau S arbeitet Vollzeit im Einzelhandel und erhält ca. 1.330 Euro monatlich.

4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den eigenen Angaben des Bf und Frau S bei der Antragstellung sowie der ZMR-Abfrage. Im gegenständlichen Fall wurde vom Bf und Frau S selbst bei der Antragstellung – mehrmals - angegeben, dass es sich

bei Frau S um die Lebensgefährtin des Bf handelt. Die entgegengesetzten Angaben im Beschwerdevorbringen und im Statement von Frau S sind als eine nicht glaubwürdige Schutzbehauptung zu qualifizieren. Auch das Vorbringen von Frau S, dass sie den Bf nur aufgenommen habe, da seine Mutter ihn abgemeldet habe und er vorübergehend einen Schlafplatz brauche, wird durch die ZMR-Abfrage widerlegt. Durch diese Meldeerhebung wurde festgestellt, dass sich sowohl der Bf als auch Frau S am 04.03.2020 an der Meldeadresse x, Linz, als Hauptwohnsitz angemeldet haben.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 5 Oö. SOHAG können Leistungen der Sozialhilfe nur Personen gewährt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nichts anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. –Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatenangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist nach § 6 Abs. 1 Oö. SOHAG, dass eine Person im Sinne des § 5 Oö. SOHAG
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

Als Beitrag gelten gemäß § 6 Abs. 5 Oö. SOHAG insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;

2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragenen Maßnahmen, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

5.2. Sowohl das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes (SH-GG) als auch das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz sehen die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln vor.

§ 7 Abs. 1 SH-GG bestimmt, dass die Landesgesetzgebung sicherzustellen hat, dass bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstiger Einkünfte und verwertbares Vermögen - auch im Ausland – angerechnet werden. Zu den Leistungen Dritter zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. des Lebensgefährten, der eine für diese Person gemäß § 5 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt. Leistungen, die einer Person aufgrund der Bemessungsgrundlage gemäß § 5 zur Verfügung stehen sollen, sind in einem der Anrechnung entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

§ 14 Abs. 1 Oö. SOHAG sieht vor, dass bei der Bemessung der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen sind. Gemäß § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG zählen zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

5.3. Die erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Beilage 1180/2019, XXVIII.GP, Oö. Landtag) führen zur Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln Folgendes aus:
§ 14 konkretisiert den im § 3 Abs. 3 festgelegten Grundsatz der Subsidiarität von Leistungen der Sozialhilfe. Bei der Bemessung der Leistung sind auch zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbare Vermögen – auch im Ausland – anzurechnen. Leistungen, die einer Person aufgrund der Bemessungsgrundlage des § 7 zur Verfügung stehen sollen, sind in einem der Anrechnung entsprechenden Ausmaß zu reduzieren, wobei die Anrechnung grundsätzlich vorrangig auf die Geldleistung erfolgen soll.
Mit Abs. 2 erster Halbsatz soll zum Ausdruck kommen, dass die hilfesuchende Person sämtliche öffentliche Mittel, die – bei materieller Betrachtungsweise – gänzlich oder

teilweise, direkt oder indirekt zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder der Wohnversorgung einer Person eingesetzt werden, grundsätzlich der Anrechnung unterliegen. Dies ist unabhängig davon, ob diese Leistungen durch Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung, unmittelbar oder mittelbar, durch öffentliche oder private Rechtsträger erbracht werden. Dazu zählen z.B. Arbeitslosengeld, Notstandhilfe, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts, Wohnbeihilfe, Leistungen der Grundversorgung.
Abs. 2 zweiter Halbsatz legt fest, dass bei unterhaltspflichtigen Angehörigen, die im gemeinsamen Haushalt leben (Ehepartnerinnen bzw. – partner, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner, Eltern, Großeltern) sowie Lebensgefährtinnen bzw. –gefährten und volljährigen Kindern jedenfalls eine gegenseitige Anrechnung vorzunehmen ist. Dabei ist auf die Leistung der hilfesuchenden Person jener Teil des Einkommens der unterhaltpflichtigen Angehörigen oder Lebensgefährtinnen bzw. –gefährten und volljährigen Kinder als anspruchsmindernd anzurechnen, der ihren bzw. seinen potenziell anzuwenden Richtsatz übersteigt.

5.4. Der Bf bringt in seiner Beschwerde vor, dass seine Beziehung zu Frau S eine platonische sei und er bei ihr übergangsmäßig wohnen könne. In dem der Beschwerde beiliegenden Statement von Frau S wird auch von dieser vorgebracht, dass sie weder die Lebensgefährtin des Bf sei, noch eine intime Beziehung zum Bf habe. Sie habe ihn nur aufgenommen, da seine Mutter ihn von ihrem Wohnsitz abgemeldet habe und der Bf dadurch einen vorübergehenden Schlafplatz benötige.

Im gegenständlichen Fall wurde vom Bf und Frau S selbst bei der Antragstellung – mehrmals - angegeben, dass es sich bei Frau S um die Lebensgefährtin des Bf handle. Die Angaben im Beschwerdevorbringen und im Statement von Frau S sind als eine nicht glaubwürdige Schutzbehauptung zu qualifizieren. Das Beschwerdevorbringen erweist sich dadurch als nicht tragfähig.
Auch das Vorbringen von Frau S, dass sie den Bf nur aufgenommen habe, da seine Mutter ihn abgemeldet habe und er vorübergehend einen Schlafplatz brauche, wird durch die ZMR-Abfrage widerlegt. Durch diese Meldeerhebung wurde festgestellt, dass sich sowohl der Bf als auch Frau S am 04.03.2020 an der Meldeadresse x, als Hauptwohnsitz angemeldet haben.
Der gemeinsame Bezug einer neuen Wohnung widerspricht nach der allgemeinen Lebenserfahrung der Aussage, dass ein vorübergehender Schlafplatz zur Verfügung gestellt wurde.

Die Qualifikation der gegenständlichen Lebenssituation des Bf als in Lebensgemeinschaft lebend erfolgte nach den vorgängigen Ausführungen daher von der belangten Behörde zu Recht, weshalb das Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährtin anzurechnen war. Es ergab sich dadurch eine Richtsatzüberschreitung. Aus diesem Grund erfolgte die Abweisung durch die belangte Behörde zu Recht.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger